

Satzung des Judo – Sportverein Eilenburg e.V.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Judo – Sportverein Eilenburg e.V. " (Abkürzung JSV Eilenburg) im Landessportbund Sachsen sowie im Judoverband Sachsen e.V. .

Der JSV Eilenburg ist eine juristische Person, Sitz und Rechtsort des JSV Eilenburg ist Eilenburg.

Der JSV Eilenburg ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr des JSV Eilenburg ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Rot, Blau und Weis. Der JSV Eilenburg tritt damit die Nachfolge der Sektion Judo der ehemaligen BSG Chemie Eilenburg an. Der JSV Eilenburg ist Mitglied im Judoverband Sachsen und im DJB.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der JSV Eilenburg verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, alle Freunde des Judosports zusammenzufassen und die Sportart in allen Alters- und Leistungsklassen zu entwickeln und die sportliche Jugendarbeit und Jugendhilfe zu fördern.

Die Ziele und Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation und Durchführung des Trainingsbetriebes
- b) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c) Fahrt zu Wettkämpfen und Turnieren
- d) Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen von Trainern und Kampfrichtern des Vereins
- e) Erhaltung und Pflege der Sportanlage "Judohalle"

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- Zu a) Aktive Mitglieder sind alle Judointeressierten Wettkampfsportler.
- Zu b) Passive Mitglieder sind alle Judointeressierten Freizeitsportler.
- Zu c) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- Zu d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antragsteller füllt einen Aufnahmeantrag aus und unterschreibt diesen. Mit der Unterschrift des Antrages hat er die ersten beiden Trainingseinheiten zur kostenlosen Probe. Danach muss sich der Antragsteller entscheiden ob er im Verein Mitglied werden möchte. Bei einer Zustimmung zur Mitgliedschaft wird dann dieses Datum als Eintrittsdatum registriert. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Antrag hinfällig.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Gegen einen abgelehnten Mitgliedsantrag des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des abgelehnten Mitgliedsantrags, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 3.) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- 4.) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung ist ausgeschlossen.

zu 6.2 - Beendigung durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

zu 6.3 - Beendigung durch Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit einer Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Zwischen dem ersten und zweiten Mahnschreiben ist ein Zeitraum von mindestens einem Monat einzuhalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist trotz des Ausschlusses aus dem Verein zur Zahlung des fehlenden Beitrages bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres verpflichtet. Außerdem muss es zusätzlich je Mahnschreiben eine Geldbuße zahlen (ist in der Finanzordnung unter § 5 f und im Anhang fixiert).

zu 6.4 - Beendigung durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c) mit Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer schriftlichen Mahnung im Rückstand ist
- d) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
- e) sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft, des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte, entsprechend dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft endet.

Das Mitglied ist verpflichtet den Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem es ausgeschlossen wurde.

Im Falle von 6.3 und 6.4 steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bzw. Streichungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitglieder zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss / Streichungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem

Ausschließungs- bzw. Streichungsbeschlusses mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Beitragsleistungen- und Pflichten

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden.
- 2.) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) eine einmalige Gebühr für den Judopass
 - c) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - d) eine jährliche Gebühr für die Jahressichtmarke, nur für aktive Mitglieder im Prüfungs- und Wettkampfbetrieb, Kampfrichter & Trainer mit Judo Lizenz
- 3.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- 4.) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der minderjährigen gegenüber dem Verein.
- 5.) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- 6.) Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

§ 8 Abwicklung des Beitragswesens

- 1.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu mit dem Aufnahmeantrag.
- 2.) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
- 3.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 4.) Bei nicht Deckung des angegebene Kontos muss das Mitglied die Rücklastschrift-Gebühren der Bank übernehmen



§ 9 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB

§10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- a) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Wahl und endet mit der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- b) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- c) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- d) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten

§11 Vergütungsanspruch

- 1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienstleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.) Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.)
- 6.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 12 Mitarbeiterkreis

- 1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Betreuer und Kampfrichter
- 2. Der Mitarbeiterkreis tauscht sich permanent, während der ganzen Jahres, aus.
- 2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.



§ 13 Der Vorstand gemäß § 26 BgB

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schriftführer
- Sportkoordinator (wird vom Vorstand bestimmt)

Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und vertreten sich gegenseitig, soweit die Angelegenheiten nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- 5) Aufstellung von Richtlinien für die Trainingsstätte
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 7) Regelungen für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die entsprechenden Nachweispflichten Gegenüber der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.

In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbliebene Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung ist in jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und endet mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung.



§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fällt Beschlüsse im allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fern mündlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist mit der Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§17 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, vom vollendeten 14. Lebensjahr an, eine Stimme. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Ist ein Mitglied aus irgend einem Grund verhindert, möchte aber seine Stimme an keinen Fremden abgeben, so kann es von seinem Stimmrecht Gebrauch machen, indem es seine Stimme schriftlich niederlegt und von der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied abgegeben wird. Seine Meinung bzw. seine Stimme wird bei der Mitgliederversammlung laut verlesen, sofern es keine geheime Abstimmung ist. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereines
- 5) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über Berufung gegen Maßregelung, einem Ausschließungs- oder Streichungsbeschlusses des Vorstandes
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



§ 18 Einberufung, Beschlussfassung und Störung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1.2. ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach dem Geschäftsjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach § 26 BGB, bei Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, an die Mitglieder durch Einladungsschreiben. Die Frist beginnt am folgenden Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschluss über den Haushaltsplan
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes (bei Neuwahlen)
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bzw. Berufung einzelner Mitglieder

1.3. außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich an die Mitglieder durch Einladungsschreiben einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt

Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens.



2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge und Berufung, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tageordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion kann die Leitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Zahl der Stimmberechtigten Mitglieder
- Die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden
- Die Abstimmungsergebnisse (Ja-, Nein Stimmen und Stimmenthaltungen)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Rundfunk, Fernsehen und Presse entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Abstimmung genügt die Einfache Mehrheit.

Außerdem gilt für Wahlen noch folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen hat gewonnen.

1. Störung der Mitgliederversammlung

Störende Mitglieder werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden.

Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden.



§ 19 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Dementsprechend werden zwei Kassenprüfer zur Jahreshauptversammlung gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Kassenbücher, die Belege und die Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Beanstandungen sind sofort dem Vorstand und gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 21 Die Auflösung des Vereins

- 1.) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- 2.) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- 3.) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins fällt das restliche Vermögen, nach Abzug aller Unkosten, die durch die Auflösung entstehen, an die nachfolgende Organisation. Sollte keine Nachfolgeorganisation binnen Jahresfrist gebildet sein, so fällt das Vermögen des Vereins dem Judoverband Sachsen zu, mit der Auflage, dieses ausschließlich für Zwecke der Förderung des Judosportes in der Region Leipzig zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung des Judo – Sportverein Eilenburg e.V. tritt am 21.04.2023 in Kraft.

